

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Optimum Umweltmanagement GmbH

### § 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Alle Leistungen der Optimum Umweltmanagement GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie sind vereinbarter Bestandteil aller mit unserem Hause abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen. Sie gelten für künftige Leistungsverträge und Geschäftsbeziehungen auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
- (2) Bei Auslegungsdifferenzen gilt, 1. der Dienstvertrag, 2. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und 3. das Gesetz und zwar in vorstehender Reihenfolge. Mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich nicht übereinstimmende Geschäftsbedingungen unserer Geschäftspartner sind für Optimum Umweltmanagement nur dann verbindlich, wenn sie bei Vertragsabschluss ausdrücklich von ihr schriftlich anerkannt werden.

### § 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Optimum Umweltmanagement und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass sie der Auftraggeber von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht über das Vertragsverhältnis hinaus fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der Optimum Umweltmanagement GmbH erforderlich ist. Optimum Umweltmanagement ist auch insoweit von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden, als Optimum Umweltmanagement nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Optimum Umweltmanagement darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers oder zur Erfüllung der übernommenen Pflichten aushändigen.
- (4) Die Regelungen des § 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für die urheberrechtlich zustande kommenden Rechte der Optimum Umweltmanagement GmbH, deren freie Nutzung nur der Optimum Umweltmanagement GmbH gestattet ist.

### § 3 Umfang und Ausführung des Vertrages

- (1) Für den Umfang der von Optimum Umweltmanagement zu erbringenden Leistungen ist das Angebot der Optimum Umweltmanagement, der Beratungsvertrag und / oder weiter der erteilte Auftrag maßgebend. Ein Personentag entspricht sieben Leistungstunden.
- (2) Die Leistungen werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausführung ausgeführt.
- (3) Optimum Umweltmanagement wird die vom Auftraggeber ge-

nannten Tatsachen, insbesondere technische Angaben, Mess- bzw. Analysedaten, als richtig zugrunde legen.

- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Daten und Unterlagen kann im Einzelfall, konkret beschrieben und beauftragt, vereinbart werden.

### § 4 Mitwirkung Dritter

Optimum Umweltmanagement ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages freie Mitarbeiter, fachkundige Experten und Dritte sowie datenverarbeitende bzw. datenvermittelnde Unternehmen hinzuzuziehen. Optimum Umweltmanagement hat dafür Sorge zu tragen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichten.

### § 5 Beseitigung von Einwendungen

- (1) Sofern der Auftraggeber berechtigte Einwendungen aus Leistungen der Optimum Umweltmanagement geltend macht, muss er dies binnen einer Ausschlusspflicht von drei Monaten nach Beendigung des Auftrags tun. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Abnahme der vereinbarten Leistungen durch den Auftraggeber oder die Übergabe des Berichts, Gutachtens oder sonstigen schriftlichen Äußerungen über die Ergebnisse an den Auftraggeber.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreib- oder Rechenfehler, können von Optimum Umweltmanagement jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden.

### § 6 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit diese zur ordnungsgemäßen und sachgerechten Abwicklung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat der Auftraggeber Optimum Umweltmanagement unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass Optimum Umweltmanagement eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausübung bzw. Ausführung eines Auftrages von Bedeutung sein können.
- (2) Der Auftraggeber ist zur Bereitstellung von Hilfs- und Sicherheitsmitteln verpflichtet, die vor Ort beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrages notwendig sind, um insbesondere die gesetzlichen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsmaßnahmen für die Mitarbeiter der Optimum Umweltmanagement zu gewährleisten. Der Auftraggeber haftet für die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften vor Ort.
- (3) Der Auftraggeber darf berufliche Äußerungen der Optimum Umweltmanagement und ihrer Mitarbeiter nur mit schriftlicher Einwilligung weitergeben, soweit sich nichts bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Ansonsten hat der Auftraggeber keine Veröffentlichungs- und Veröffentlichungsrechte. →

## § 7 Haftung

- (1) Optimum Umweltmanagement haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet Optimum Umweltmanagement auch für leichte Fahrlässigkeit, sofern diese in direktem Zusammenhang mit den Leistungen der Optimum Umweltmanagement steht.
- (2) Im Haftungsfall ist die Haftung durch Optimum Umweltmanagement höchstens auf die Beratungshonorarsumme der letzten drei Monate der Betreuung für den einzelnen Schadensfall begrenzt. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die aus ein- und derselben Handlung gegen Optimum Umweltmanagement oder seine Mitarbeiter geltend gemacht werden, soweit rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.
- (3) Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber alle übernommenen Datenträger von Optimum Umweltmanagement auf Schädlichkeit für seine Datenverarbeitungs- sowie Datenträgersysteme hin und auch für Systeme Dritter hin überprüfen muss. Eine Haftung durch Optimum Umweltmanagement wird insoweit ausgeschlossen.
- (4) Die Haftung aus einem Vertrag verjährt nach 18 Monaten nach Beendigung des Auftrags, unabhängig von der Kenntnis oder dem Kennen müssen der anspruchsbegründeten Tatsachen durch den Auftraggeber.

## § 8 Unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 7 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist Optimum Umweltmanagement berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie die Fortsetzung des Auftrages und / oder Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf Optimum Umweltmanagement den Auftrag bzw. Vertrag ohne weiteren Fristen kündigen.

## § 9 Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen der Optimum Umweltmanagement, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch fristgerechte Kündigung.
- (2) Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener und/oder fortgesetzter Vertrag kann von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Beauftragungen zur Wahrnehmung von gesetzlichen Fachkraft- und/oder Beauftragtenfunktionen, wie z.B. Gefahrgutbeauftragter etc. verlängert sich ggf. automatisch durch weiterlaufende Wahrnehmung der Funktion für einen Zeitraum von zwölf Kalendermonaten.

## § 10 Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

## § 11 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

gez. Die Geschäftsführung

**OPTIMUM Umweltmanagement GmbH**  
Zeppelinstraße 32 · 89231 Neu-Ulm

